

99102036011003, 99102036011003

Eheschließung führt zur Änderung der Steuerklasse

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/100074508/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102036011003, 99102036011003
Leistungsbezeichnung I	Eheschließung führt zur Änderung der Steuerklasse
Leistungsbezeichnung II	Eheschließung führt zur Änderung der Steuerklasse
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Änderung der Steuerklasse, Hochzeit, Heirat, Kirchenbeitritt, Steuerklasse IV/IV, Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale, Eheschließung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuer, ElStAM, ELStAM, Ehe, Steuerklassenkombination IV/IV, Steuerklasse
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Änderung (011)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Mitarbeiter (2040100), Einkommensteuer und Kirchensteuer (1060200), Steuererklärung (1060100), Eheschließung (1020300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.12.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft, Referat B/2
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_39e.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_39e.html
Teaser	Sie wollen die bei Heirat automatisch erteilte Steuerklassenkombination IV/IV nicht beibehalten? Dann können Sie und Ihre Ehefrau oder Ihr Ehemann bei Ihrem zuständigen Wohnsitzfinanzamt einen Antrag auf Steuerklassenwechsel stellen.
Volltext	Wenn Sie heiraten, werden Sie zum Zeitpunkt der Eheschließung automatisch in die Steuerklasse IV eingereiht, wenn • Sie nicht dauernd getrennt leben und • Ihr Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland liegt. Das Standesamt informiert das Bundeszentralamt für Steuern automatisch über die Eheschließung. Alternativ können Sie die Bildung der Steuerklassenkombination III/V beantragen. Des Weiteren können Sie die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor wählen. Ihr Arbeitgeber oder der Arbeitgeber Ihrer Ehefrau oder Ihres Ehemanns soll nicht über den geänderten Familienstand informiert werden? Dann können Sie oder Ihre Ehefrau oder Ihr Ehemann bei Ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Berücksichtigung der Steuerklasse I stellen. Die Wirkung in Bezug auf den Lohnsteuerabzug entspricht dann der Steuerklasse IV. Sie können den Arbeitgeber alternativ auch für den Abruf der elektronischen

Modul

Sachverhalt

Lohnsteuerabzugsmerkmale sperren lassen. Wenn Sie dies tun, ist Ihr Arbeitgeber allerdings verpflichtet, Ihren Arbeitslohn nach der ungünstigsten Steuerklasse VI zu versteuern.

Hintergrundinformationen zur Steuerklassenwahl durch Eheleute:

Der Arbeitgeber kennt in der Regel nur den Arbeitslohn des für ihn tätigen Arbeitnehmers, jedoch nicht den der Ehefrau oder des Ehemanns. Folglich kann beim Lohnsteuerabzug eines Arbeitnehmers nur dessen Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Die Arbeitslöhne beider Eheleute können erst nach Ablauf des Jahres im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zusammengeführt werden. Erst dann ergibt sich die zutreffende Jahressteuer. Es lässt sich deshalb oft nicht vermeiden, dass im Laufe des Kalenderjahres zu viel oder zu wenig Lohnsteuer einbehalten wird. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Eheleuten zwei Steuerklassenkombinationen (IV/IV als gesetzlicher Regelfall und III/V auf Antrag) und das Faktorverfahren als Wahlmöglichkeiten zur Verfügung.

Welche Steuerklassenkombination ist die beste?
Dies lässt sich nicht pauschal beantworten, sondern hängt von Ihren Bedürfnissen und den Umständen des Einzelfalls ab.

Kombinationen IV/IV oder III/V:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Eheleute annähernd gleich viel verdienen. Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Eheleute in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn die Ehefrau oder der Ehemann mit Steuerklasse III 60 Prozent und die Ehefrau oder der Ehemann mit Steuerklasse V 40 Prozent der Summe der Arbeitseinkommen beider Eheleute erzielt. Das hat zur Folge, dass der Steuerabzug bei der Steuerklasse V im Verhältnis höher ist als bei den Steuerklassen III und IV. Dies beruht auch darauf, dass in der Steuerklasse V der für das Existenzminimum zustehende Grundfreibetrag nicht, dafür aber in doppelter Höhe bei der Steuerklasse III berücksichtigt wird. Entspricht das Verhältnis der tatsächlichen

Modul

Sachverhalt

Arbeitslöhne nicht der gesetzlichen Annahme von 60:40, so kann es zu Steuernachzahlungen kommen. Aus diesem Grund besteht bei der Wahl der Steuerklassenkombination III/V bei Doppelverdienern die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

Kombination IV/IV mit Faktor:
Anstelle der Steuerklassenkombination III/V können Sie ergänzend zur Steuerklassenkombination IV/IV das Faktorverfahren wählen. Durch die Steuerklassenkombination IV/IV in Verbindung mit dem vom Finanzamt zu berechnenden Faktor wird erreicht, dass für jede Ehefrau und jeden Ehemann durch Anwendung der Steuerklasse IV der für sie oder ihn geltende Grundfreibetrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird und sich die einzubehaltende Lohnsteuer durch Anwendung des Faktors von 0,... (stets kleiner als 1) entsprechend der Wirkung des Splittingverfahrens reduziert. Der Faktor ist ein steuermindernder Multiplikator, der sich bei unterschiedlich hohen Arbeitslöhnen der Eheleute aus der Wirkung des Splittingverfahrens errechnet. Freibeträge werden in den Faktor eingerechnet. Der Faktor wird dem Arbeitgeber als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal automatisch bereitgestellt.

Hinweis:
Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts am 1.10.2017 können in Deutschland keine neuen eingetragenen Lebenspartnerschaften mehr begründet werden. Gleichgeschlechtliche Paare können seit diesem Zeitpunkt die Ehe miteinander eingehen und sind damit verschiedengeschlechtlichen Paaren gleichgestellt. Bestehende eingetragene Lebenspartnerschaften können in eine Ehe umgewandelt werden. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Bereits bestehende eingetragene Lebenspartnerschaften können in der bisherigen Form fortgesetzt werden.

Erforderliche Unterlagen

Wird die Ehe im Inland geschlossen, erübrigt sich die Vorlage von Unterlagen.

Modul

Sachverhalt

Zum Nachweis einer im Ausland geschlossenen Ehe dient grundsätzlich die ordnungsgemäß ausgestellte ausländische Heiratsurkunde. Beim Standesamt des Wohnsitzes können Sie beantragen, dass die Eheschließung nachträglich im deutschen Eheregister beurkundet wird. Eine Pflicht zur Nachbeurkundung besteht allerdings nicht.

Der Eintrag in das deutsche Eheregister kann jedoch von Vorteil sein, weil das hiesige Standesamt eine Eheurkunde ausstellen kann. Das Standesamt prüft die Wirksamkeit der Eheschließung nach deutschen und nach den jeweiligen ausländischen Rechten. Es wird auch geprüft, ob die Namenserkklärungen in der Heiratsurkunde wirksam sind. Wenn es erforderlich ist, werden Namenserkklärungen aufgenommen.

Voraussetzungen

Sie und Ihre Ehefrau oder Ihr Ehemann sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Das bedeutet, dass Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt grundsätzlich in Deutschland liegt. Für EU-Staatsangehörige bestehen jedoch auch Ausnahmen.

Sie und Ihre Ehefrau oder Ihr Ehemann leben nicht dauernd getrennt.

Kosten

Seitens der Finanzverwaltung entstehen keine Kosten.

Verfahrensablauf

Möchten Sie die bei Heirat automatisch vergebene Steuerklasse IV nicht beibehalten, können Sie und Ihre Ehefrau oder Ihr Ehemann einen Antrag auf Wechsel der Steuerklasse stellen.

Sie können den "Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Eheleuten" und sonstige Anträge zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) online über ELSTER an das Finanzamt übermitteln.

Alternativ erhalten Sie Formulare in Papierform bei jedem Finanzamt und in vielen Bürgerämtern der Städte und Gemeinden oder als Download auf dem Formularserver der Bundesfinanzverwaltung.
<https://www.elster.de>
<https://www.formulare-bfinv.de>

Modul	Sachverhalt
	https://www.elster.de https://www.formulare-bfinv.de
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der automatische Wechsel zur Steuerklasse IV für beide Ehegatten wird ab dem Monat des Tags der Eheschließung wirksam. Dies gilt nicht, wenn die Ehe im Ausland geschlossen worden ist. Ein etwaiger Antrag auf Wechsel der Steuerklassen oder die Anwendung des Faktorverfahrens bei Steuerklasse IV wird grundsätzlich ab dem folgenden Monat Antragstellung wirksam.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale Änderung bei Heirat • ab Beginn des Monats der Eheschließung wird beiden Personen automatisch Steuerklasse IV zugeordnet • bei Eheschließung im Ausland gilt dies nicht; Vorlage der ausländischen Heiratsurkunde erforderlich • Steuerklasse IV wird auf Antrag geändert • zuständig: \- für automatisierte Bildung der Steuerklasse IV bei Eheschließung Bundeszentralamt für Steuern auf Mitteilung der Meldebehörden \- für Antrag auf Wechsel der Steuerklassen: örtliches Finanzamt
Ansprechpunkt	Ihr Wohnsitzfinanzamt https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/finanzamtsuche.html https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/finanzamtsuche.html
Zuständige Stelle	
Formulare	Sie können den Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Eheleuten und sonstige Anträge zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) online über

Modul

Sachverhalt

ELSTER an das Finanzamt übermitteln.

Alternativ erhalten Sie Formulare in Papierform bei jedem Finanzamt und in vielen Bürgerämtern der Städte und Gemeinden oder als Download auf dem Formularserver der Bundesfinanzverwaltung.

<https://www.elster.de>

<https://www.formulare-bfinv.de>

<https://www.elster.de>

<https://www.formulare-bfinv.de>

Ursprungsportal

Eheschließung führt zur Änderung der Steuerklasse,
Marriage leads to a change in tax class